

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 2. Oktober 2003

2. Stück

15. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Universität Innsbruck gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002
  
16. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Universität Innsbruck gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002
  
17. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied des Senats der Universität Innsbruck und des Ersatzmitglieds gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Universitätsgesetz 2002

15. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Universität Innsbruck gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 121 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

*Mittwoch, 29. Oktober 2003, 10.00 bis 16.00 Uhr,  
im Senatssitzungsraum (Universitätshauptgebäude), Innrain 52,  
1. Stock, Zi. 1050*

alle der Universität Innsbruck zugeordneten **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Wahl der vierzehn Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats** gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Donnerstag, der 2. Oktober 2003 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das **Wählerverzeichnis** liegt von Freitag, 10. Oktober 2003, bis Mittwoch, 15. Oktober 2003, im Büro des Rektors zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an den Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Dr. Reinhold Bichler, Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik, erhoben werden. Gegen einen Einspruch entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

**Wählbar** sind die aktiv Wahlberechtigten.

Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Mittwoch, der 15. Oktober 2003, beim vorgenannten Vorsitzenden der Wahlkommission, Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik, einbringen.

Jeder Wahlvorschlag hat mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jeder Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied, die schriftliche Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag Genannten und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten.

Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig, widrigenfalls diese Wahlwerberin oder dieser Wahlwerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung des Senats gemäß § 121 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002, die der Gründungskonvent am 12. Juni 2003 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 26. Stück des Mitteilungsblattes 2002/2003 vom 18. Juni verlautbart worden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner  
R e k t o r

---

16. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Universität Innsbruck gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 121 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

***Mittwoch, 29. Oktober 2003, 10.00 bis 16.00 Uhr,  
in der Aula (Universitätshauptgebäude), Innrain 52, 1. Stock***

alle der Universität Innsbruck zugeordneten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) **zur Wahl der drei Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats** gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Donnerstag, der 2. Oktober 2003 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das **Wählerverzeichnis** liegt von Freitag, 10. Oktober 2003, bis Mittwoch, 15. Oktober 2003, im Büro des Rektors zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an den Vorsitzenden der Wahlkommission, Dr. Ludwig Call, Institut für Organische Chemie, erhoben werden. Gegen einen Einspruch entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

**Wählbar** sind die aktiv Wahlberechtigten.

Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Mittwoch, der 15. Oktober 2003, beim vorgenannten Vorsitzenden der Wahlkommission, Institut für Organische Chemie, einbringen.

Jeder Wahlvorschlag hat mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied, die schriftliche Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag Genannten und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten. Mindestens eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber sowie deren oder dessen Ersatzmitglied muss die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin oder Universitätsdozent besitzen.

Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig, widrigenfalls diese Wahlwerberin oder dieser Wahlwerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung des Senats gemäß § 121 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002, die der Gründungskonvent am 12. Juni 2003 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 26. Stück des Mitteilungsblattes 2002/2003 vom 18. Juni verlautbart worden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner  
R e k t o r

---

## 17. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied des Senats der Universität Innsbruck und des Ersatzmitglieds gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 120 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

*Mittwoch, 29. Oktober 2003, 10.00 bis 16.00 Uhr,  
in der Aula (Universitätshauptgebäude), Innrain 52, 1. Stock*

alle **Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals** der Universität Innsbruck **zur Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters als Mitglied des Senats und des Ersatzmitglieds** gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Donnerstag, der 2. Oktober 2003 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das **Wählerverzeichnis** liegt von Freitag, 10. Oktober 2003, bis Mittwoch, 15. Oktober 2003, im Büro des Rektors zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an den Vorsitzenden der Wahlkommission, Erwin Vones, Zentrale Verwaltung, erhoben werden. Gegen einen Einspruch entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

**Wählbar** sind die aktiv Wahlberechtigten.

Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Mittwoch, der 15. Oktober 2003, beim vorgenannten Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen.

Jeder Wahlvorschlag hat mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied, die schriftliche Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag Genannten und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten.

Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig, widrigenfalls diese Wahlwerberin oder dieser Wahlwerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung des Senats gemäß § 121 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002, die der Gründungskonvent am 12. Juni 2003 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 26. Stück des Mitteilungsblattes 2002/2003 vom 18. Juni verlautbart worden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner  
R e k t o r

---